
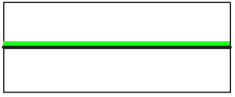
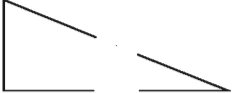



Planzeichenerklärung (BauNVO 90, PlanZV)


Verkehrsflächen

-  Straßenverkehrsflächen
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Sichtdreieck, s. textliche Festsetzung Ziff. 2


Flächen für die Landwirtschaft und Wald

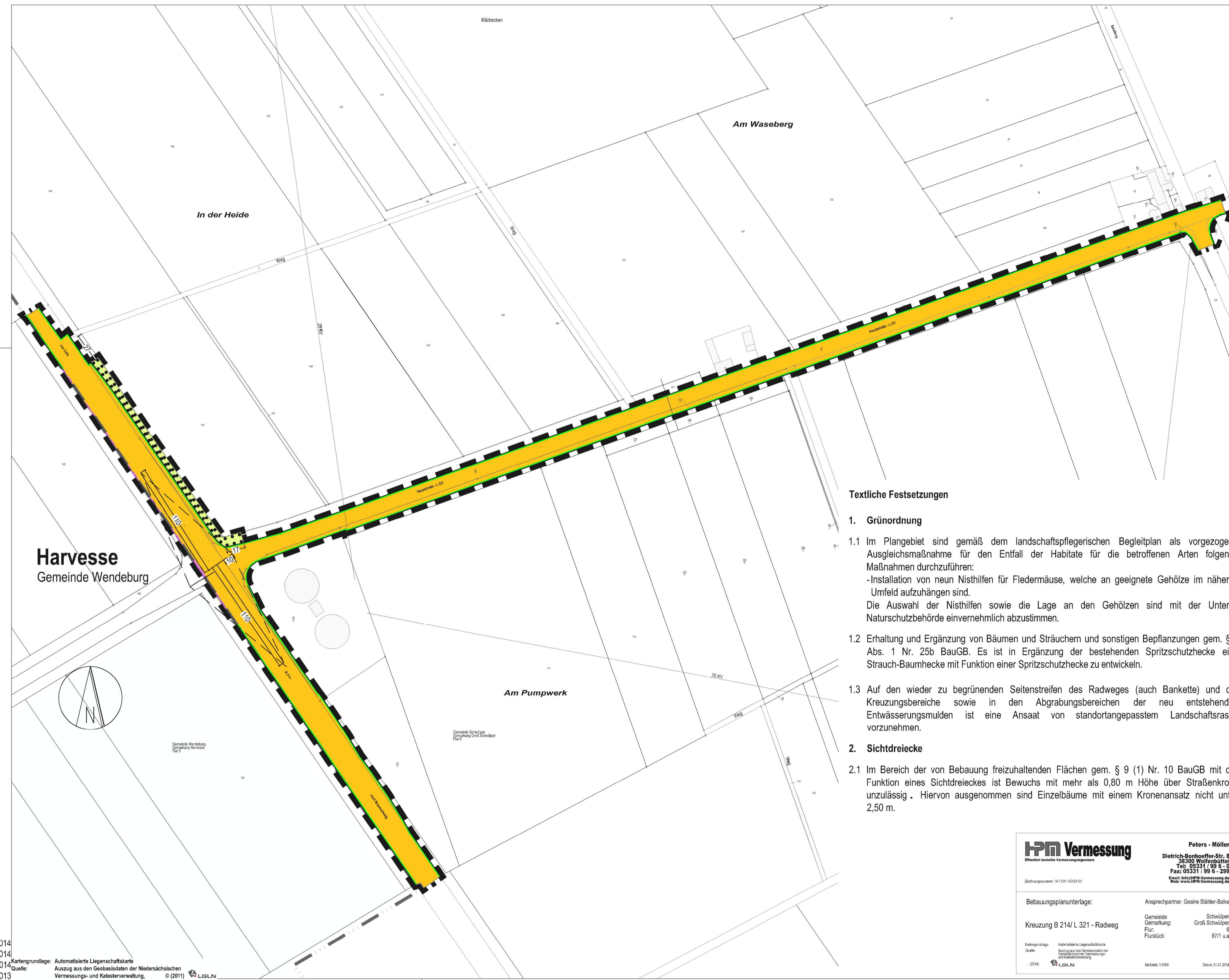
-  Flächen für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

-  Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Textliche Festsetzungen

1. Grünordnung


1.1 Im Plangebiet sind gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Entfall der Habitate für die betroffenen Arten folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - Installation von neun Nisthilfen für Fledermäuse, welche an geeignete Gehölze im näheren Umfeld aufzuhängen sind.
 Die Auswahl der Nisthilfen sowie die Lage an den Gehölzen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

1.2 Erhaltung und Ergänzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB. Es ist in Ergänzung der bestehenden Spritzschutzhecke eine Strauch-Baumhecke mit Funktion einer Spritzschutzhecke zu entwickeln.

1.3 Auf den wieder zu begrünenden Seitenstreifen des Radweges (auch Bankette) und der Kreuzungsbereiche sowie in den Abgrabungsbereichen der neu entstehenden Entwässerungsmulden ist eine Ansaat von standortangepasstem Landschaftsrasen vorzunehmen.

2. Sichtdreiecke

2.1 Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Flächen gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB mit der Funktion eines Sichtdreieckes ist Bewuchs mit mehr als 0,80 m Höhe über Straßenkante unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Einzelbäume mit einem Kronenansatz nicht unter 2,50 m.

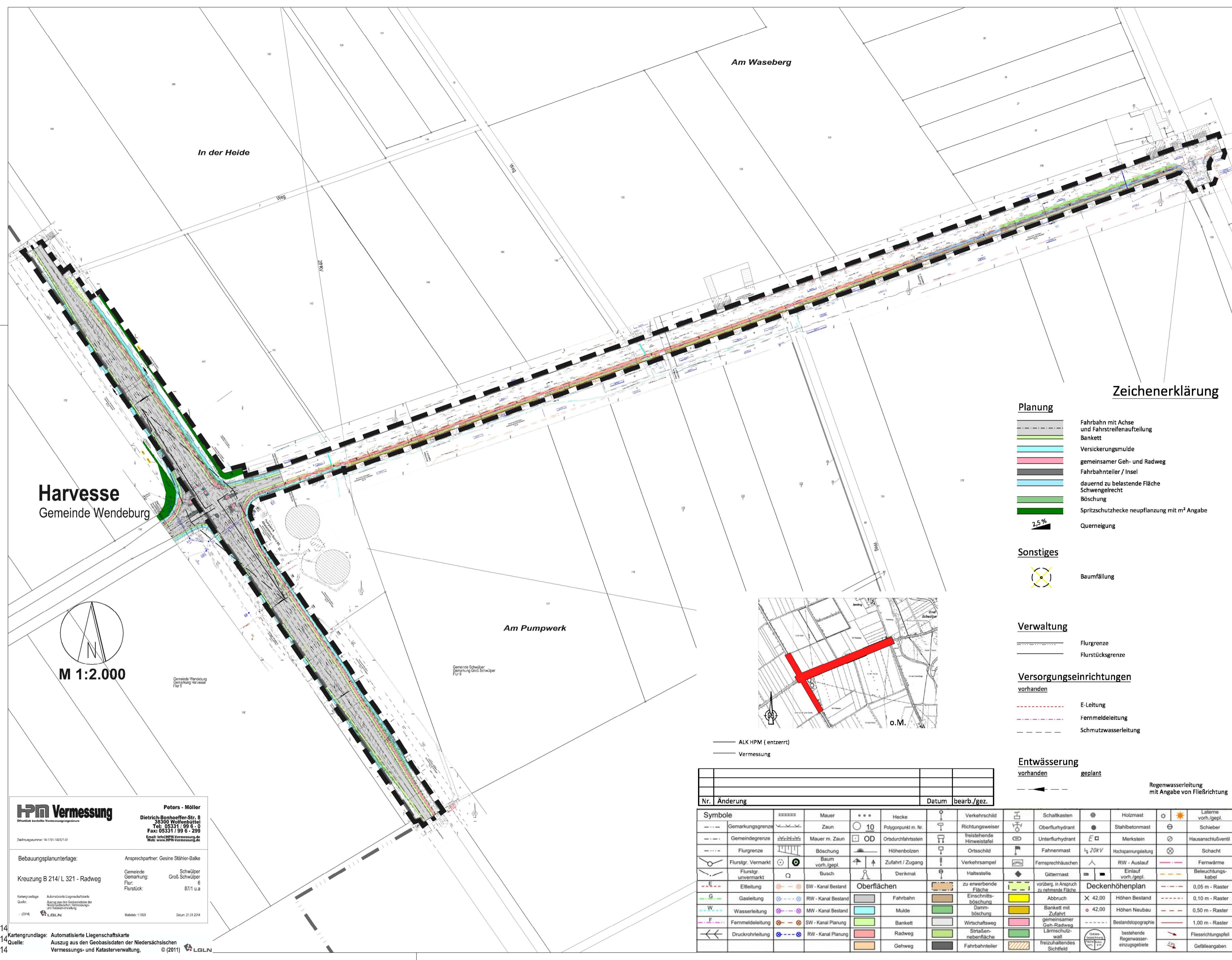
 FPM Vermessung <small>Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure</small>		Peters - Möller Dietrich-Banhoeffer-Str. 8 38300 Wolfenbüttel Tel: 05331 / 89 5 - 0 Fax: 05331 / 89 5 - 399 Email: info@fpm-vermessung.de Web: www.fpm-vermessung.de	
Zeichnungsnummer: 14-1101-14324-01		Ansprechpartner: Gesine Stähler-Balke	
Bebauungsplanunterlage:		Gemeinde: Schwülper Gemarkung: Groß Schwülper Flur: 6 Flurstück: 87/1 u.a.	
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © (2011) LGLN		Maßstab: 1:500 Datum: 21.01.2014	

Gemeinde Schwülper

Kreuzung B 214 / L 321 - Radweg

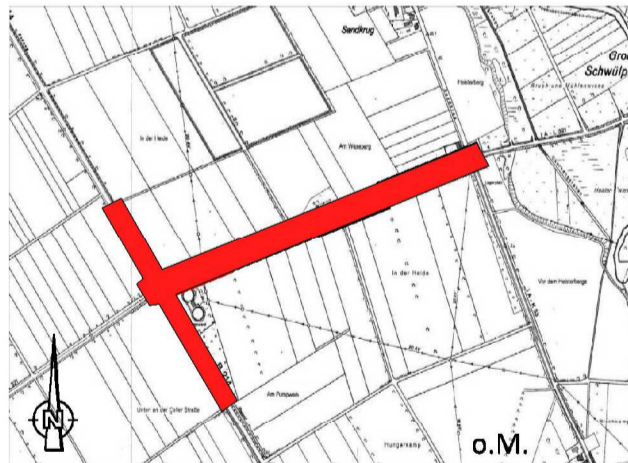
Blatt 1 - Bebauungsplan

Stand: § 10 (1) BauGB



Zeichenerklärung

- Planung**
- Fahrbahn mit Achse und Fahrstreifenaufteilung
 - Bankett
 - Versickerungsmulde
 - gemeinsamer Geh- und Radweg
 - Fahrbahnteiler / Insel
 - dauernd zu belastende Fläche Schwingelrecht
 - Böschung
 - Spritzschutzhacke neupflanzung mit m² Angabe
 - 2,5%
 - Querneigung
- Sonstiges**
- Baumfällung
- Verwaltung**
- Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
- Versorgungseinrichtungen**
- vorhanden
- E-Leitung
 - Fernmeldeleitung
 - Schmutzwasserleitung
- Entwässerung**
- vorhanden geplant
- Regenwasserleitung mit Angabe von Fließrichtung



Nr.	Änderung	Datum	bearb./gez.
1	Gemarkungsgrenze		
2	Gemeindegrenze		
3	Flurgrenze		
4	Flurstgr. Vermarkt.		
5	Flurstgr. unvermarkt.		
6	E-Verteilung		
7	Gasleitung		
8	Wasserleitung		
9	Fernmeldeleitung		
10	Druckrohrleitung		
11	Mauer		
12	Zaun		
13	Hecke		
14	Polygerpunkt m. Nr.		
15	Ortsdurchfahrtsstein		
16	Höhenbolzen		
17	Zufahrt / Zugang		
18	Denkmal		
19	Verkehrsschild		
20	Richtungswieser		
21	Freistehende Hinweisstafel		
22	Ortschild		
23	Fernsprechhäuschen		
24	Haltestelle		
25	Schallkasten		
26	Oberflurhydrant		
27	Unterflurhydrant		
28	Fahnenmast		
29	Fernsprechhäuschen		
30	Gittermast		
31	Holzmast		
32	Stahlbetonmast		
33	Merkstein		
34	Hochspannungseileitung		
35	RW - Auslauf		
36	Einlauf		
37	Laternen		
38	Schieber		
39	Hausanschlußventil		
40	Schacht		
41	Fernwärme		
42	Beluchtungs-kabel		
43	zu erwerbende Fläche		
44	vorüberg. in Anspruch zu nehmende Fläche		
45	Abbruch		
46	Bankett mit Zufahrt		
47	gemeinsamer Geh-/Radweg		
48	Lärmschutzwand		
49	freizuhaltenes Sichtfeld		
50	0,05 m - Raster		
51	0,10 m - Raster		
52	0,50 m - Raster		
53	1,00 m - Raster		
54	bestehende Regenwasser-entzugsgebiete		
55	Fliessrichtungspfeil		
56	Gefälleangaben		

Gemeinde Schwülper

Neubau eines Radweges entlang der L 321 zwischen der B 214 und der K 53

Entwurf Lageplan 1 - 4

aufgestellt: **Gemeinde Schwülper** Maßstab: im Original 1:250

bearbeitet: D. Rother

Ingenieurgesellschaft Heidt + Peters mbH gezeichnet: S. Schumeier

Celle, 10. Februar 2014

Anlageregistrier-Nr.: 13014_7.50 13014_7.52 13014_7.51 13014_7.53
 JPM GK3 gef. Jetal
 Poststabelle: keine Grundplan: Endt

Entwurfsbearbeitung: **Ingenieurgesellschaft Heidt + Peters mbH** 08.07.2014 Prüfvermerke

Projekt-Nr.: 13014-0501_B_VE
 Springenstraße 38 c 29223 Celle
 Fon (0 51 41) 93 88-0 Fax (0 51 41) 93 88-88 info@heidt-peters.de

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Wolfenbüttel Prüfvermerke

Sophienstraße 5 38304 Wolfenbüttel
 Registratur/Ordnung

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

VORENTWURF

Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen Unterlage / Blatt-Nr.: 5/1 5/2 5/3

Straße: **B 214** Abschnitt: 950 / 960 Lageplan
 Bau-km: 0+000,000 bis 0+644,250
 (Nächster Ort): **Ohof - Watenbüttel** Maßstab: im Original 1:250

PROJIS-Nr.: Nachgeprüft:

Umgestaltung Knotenpunkt B214 / L321 bei Harvesse

aufgestellt: **Wolfenbüttel, den 20..** Genehmigt: **Wolfenbüttel, den 20..**
 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
 Geschäftsbereich Wolfenbüttel Geschäftsbereich Wolfenbüttel

im Auftrage: _____

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © LGLN

Gemeinde Schwülper

Kreuzung B 214 / L 321 - Radweg

Blatt 2 - Straßenausbauplanung

Stand: § 10 (1) BauGB

780/450

HPM Vermessung Peters - Möller

Dietrich-Bonhoeffer-Str. 8
 38300 Wolfenbüttel
 Tel: 05331 99 6 - 0
 Fax: 05331 99 6 - 299
 E-Mail: info@hpm-vermessung.de
 Web: www.hpm-vermessung.de

Bebauungsplanunterlage: Ansprechpartner: Gesine Stähler-Balke

Kreuzung B 214/ L 321 - Radweg Gemeinde: Schwülper
 Flurstück: 6 Ort: Groß Schwülper
 Flurstück: 87/1 u.a.

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© (2011) LGLN Maßstab: 1:500 Datum: 21.01.2014

Begründung zum Bebauungsplan "Kreuzung B 214/ L 321 - Radweg"



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25.000 (TK25)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011



Stand: 09/ 2014
§§ 10 (1) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR

Bearbeiter: Dipl.-Ing. H. Schwerdt, M. Klesen, Dipl.-Biol. E. Lüderitz;
A. Hoffmann, G. Winner; A. Körtge, K. Müller

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Teil 1 Begründung zum Bebauungsplan	3
1.0 Vorbemerkung	3
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage	4
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans	4
2.0 Planinhalt/ Begründung	5
2.1 Verkehrsflächen	5
2.2 Immissionsschutz	5
2.3 Grünordnung und Landschaftspflege	8
3.0 Umweltbericht	9
4.0 Auswirkungen auf Natur und Landschaft (gem. LBP)	9
5.0 Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes	10
6.0 Kompensationsmaßnahmen	12
6.1 Maßnahmen im Bebauungsplangebiet	12
6.2 Maßnahmen auf externen Ausgleichsflächen (§ 11 BauGB – Städtebaulicher Vertrag)	13
7.0 Flächenbilanz	13
8.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	13
9.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	17
9.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	17
9.2 Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	17
9.3 Öffentliche Auslegungen / Beteiligungen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	17
10.0 Zusammenfassende Erklärung	17
10.1 Planungsziel	17
10.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung	18
11.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet	18
11.1 Herstellen öffentlicher Straßen	19
11.2 Besondere Maßnahmen zur Ordnung des Bodens	19
12.0 Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans	19
13.0 Verfahrensvermerk	20
Teil 2 der Begründung zum Bebauungsplan: Umweltbericht	21

Teil 1 Begründung zum Bebauungsplan

1.0 Vorbemerkung

Die Gemeinde Schwülper liegt im Westen des Landkreises Gifhorn zwischen dem Oberzentrum Braunschweig und den Mittelzentren Peine und Gifhorn. Sie besteht aus den Ortsteilen Groß Schwülper, Lagesbüttel, Klein Schwülper, Rothemühle und Walle. Die Gemeinde Schwülper ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Papenteich und hatte nach samtgemeindeeigener Zählung am 28.02.2013 rd. 6.800 Einwohner.

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Gemeinde Schwülper ist Teil der z. Zt. rd. 23.700 Einwohner zählenden Samtgemeinde Papenteich. Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 (RROP)¹⁾ für den Großraum Braunschweig ist der Ortsteil Meine der Gemeinde Meine Grundzentrum in der Samtgemeinde Papenteich. Die Ortschaft Groß Schwülper in der Gemeinde Schwülper übernimmt grundzentrale Teilfunktionen (1.1.1 Zentrale-Orte-Konzept Abs. 9 RROP). Groß Schwülper weist Potentiale für eine weitere Siedlungsentwicklung auf (Tab. II-7 der Begründung zum RROP 2008 für den Großraum Braunschweig).

Der Plangeltungsbereich befindet sich westlich der bebauten Ortslage Groß Schwülper und erfasst im Wesentlichen den Straßenkörper der Landesstraße L 321 (Hauptstraße) von der Einmündung Sandkrug (Alte Molkerei) bis zur Bundesstraße B 214, die innerhalb eines Teilabschnittes im Kreuzungsbereich ebenfalls im Geltungsbereich der Planung liegt. Bei den angrenzenden Flächen handelt es sich ausschließlich um Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft, die mit der Darstellung Flächen für die Abwasserverwertung im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt sind.

Wesentlich ortsbildprägendes Element am Westrand der Ortschaft Groß Schwülper ist die hier in Nordsüd-Richtung verlaufende Oker als Gewässer II. Ordnung mit ihrer Niederung und den Überschwemmungsflächen. Die Okerniederung ist als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz festgelegt; Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft und speziell im Bereich der Oker ein Natura-2000-FFH-Gebiet ergänzen die Festlegungen.

Groß Schwülper ist mit seinen rd. 2.700 Einwohnern Hauptort der Gemeinde Schwülper. Der unweit der Autobahn A 2 (Hannover-Braunschweig-Berlin) gelegene Ort besitzt eine ausgeprägte Funktion als Wohnstandort. Dies ist mit der verkehrsgünstigen Lage zu den Oberzentren Braunschweig und Hannover sowie den Mittelzentren Peine und Gifhorn zu erklären. Entsprechend dieser Funktion und der grundzentralen Teilfunktion, die der Ortsteil übernimmt, ist der Ort sehr gut mit sozialen und schulischen Einrichtungen (Kindergarten, Grundschule und Oberschule) ausgestattet. Freizeiteinrichtungen wie Sport- und Tennisplätze konzentrieren sich am Ortsrand. Besonderes Kriterium für die Wohnentwicklung des Ortes ist zudem die gute Einbindung in den öffentlichen Personennahverkehr.

¹⁾ Zweckverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig

1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage

Die Samtgemeinde Papenteich als Träger der Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Schwülper besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan, der den Planbereich als Fläche für örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraßen darstellt. Die angrenzenden Flächen sind als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Da der vorliegende Bebauungsplan schließlich die Festsetzung von Straßenverkehrsflächen zum Inhalt hat, ist die Planung insgesamt aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt. Besondere negative Auswirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans wird erforderlich, um im Bereich der Kreuzung zwischen der Bundesstraße 214 und der Landesstraße 321 im Bereich des Abwasserpumpwerkes einen Kreuzungsausbau und einen Radweg entlang der Landesstraße L 321 nach Osten in Richtung Groß Schwülper planerisch vorzubereiten. Der westliche Bereich der B 214 befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Wendeburg und ist im Rahmen des Bebauungsplanes "Nr. 6 Harvesse-Südost" der Gemeinde Wendeburg rechtlich geregelt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Planung ist die Verkehrsplanung für den gesamten Straßenkörper dargestellt. Der vorliegende Rechtsplan beschränkt sich jedoch grundsätzlich auf die Gemarkung der Gemeinde Schwülper.

Um die bereits bestehenden Verkehrsdefizite im Bereich B 214/ L 321 sowie die Anbindung des geplanten Logistik-Optimierungs-Zentrum der Volkswagen AG an die B 214 und letztendlich an die A 2 sicher gewährleisten zu können, sind zusätzlich Ausbaumaßnahmen im jetzt überplanten Kreuzungsbereich erforderlich.

Gleichzeitig mit der Planung des Logistik Optimierungs-zentrums in Harvesse wird dort auf der Nordseite der Radweg bis zur Kreuzung der L 321 mit der B 214 verlängert. In der Gemeinde Schwülper besteht aus Groß Schwülper kommend auf der Südseite der L 321 bis zur Kreuzung der Landesstraße mit der Kreisstraße K53/ Okerstraße bereits ein Fahrradweg. Durch diese Planung soll dessen Verlängerung und Anbindung an die Kreuzung mit der B 214 ebenfalls planungsrechtlich abgesichert werden. Auch hierfür wird die vorliegende Planung planfeststellungsersetzend sein.

Im Hinblick auf den Zeitfaktor wurde im vorliegenden Fall die Möglichkeit gewählt, das ansonsten erforderliche Planfeststellungsverfahren für den Straßenausbau durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu ersetzen.

Damit verbunden ist der Umstand, dass der für die zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt erforderliche Ausgleich 1 : 1 zu erfolgen hat und nicht der Abwägung durch die Gemeinde im Rahmen der fachlichen Toleranzen unterliegt.

Da der betroffene Abschnitt der B 214 und damit auch der überwiegende Teil der zu gestaltenden Kreuzung und der anzubindende Radweg im Bereich der Gemeinde Schwülper liegen, stellt diese den vorliegenden Bebauungsplan auf.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind wesentliche negative Auswirkungen nicht zu erwarten. Das zu erwartende höhere Verkehrsaufkommen, das durch das Vorhaben verursacht wird, kann mit Hilfe der neu gestalteten Kreuzungssituation sicher und störungsfrei abgewickelt werden.

2.0 Planinhalt/ Begründung

Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung ist die Herstellung einer Kreuzung im Bereich der Bundesstraße 214 mit der Landesstraße 321. Im Hinblick auf die notwendige Beschleunigung macht die Gemeinde von dem Paragraph 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes und § 17b Abs. 2 FStrG Gebrauch und ersetzt die Planfeststellung mit diesem Bebauungsplan.

2.1 Verkehrsflächen

Inhaltlich werden im Bereich der Kreuzung L 321/ B 214 im Hinblick auf die erforderliche Leichtigkeit des fließenden Verkehrs und die notwendige Zuwegung zum westlich der B 214 geplanten neuen Logistik-Optimierungs-Zentrum der Volkswagen AG im Bereich der Ortschaft Harvesse der Gemeinde Wendeburg Umbaumaßnahmen vorgesehen. Im Straßenkörper der B 214 erfolgt die Aufweitung der Fahrbahn von einer auf jeweils zwei Geradeauspuren je Fahrtrichtung. Die anbindenden Zweige der L 321 erhalten jeweils zwei markierte Fahrstreifen; je eine kombinierte Geradeaus- und Rechtsabbiegerspur sowie eine separate Linksabbiegerspur östlich der Bundesstraße. Auf der westlichen Seite wird der Geradeaus- und Linksabbieger kombiniert. Für Fußgänger und Fahrradfahrer erfolgt der Ausbau der Querungshilfen. Zusätzlich wird nach der vorliegenden Planung eine Anpassung der verbleibenden Straßenbereiche nach Maßgabe der vorliegenden straßentechnischen Untersuchung vorgesehen.

Für die geplanten Maßnahmen sind Aufweitungen des Straßenraumes jeweils in die Seitenräume hinein erforderlich. Dies gilt auch für die westlichen und östlichen Anschlussstutzen im Zuge der L 321.

Zusätzlich zu den im Kreuzungsbereich vorgesehenen Maßnahmen wird auf dem Gebiet der Gemeinde Schwülper südlich der L 321 ein seit langem geplanter Radweg in die Planung mit aufgenommen. Der bisher vorhandene Abschnitt des Radweges führt an der Südseite der Straße vom Ortsausgang Groß Schwülper bis zur Einmündung Sandkrug/ Kreisstraße K 53 Okerstraße. Hier greift der aktuelle Plangeltungsbereich dieses Thema auf und bereitet die Weiterführung des Radweges südlich der Straße bis zum Kreuzungsbereich an der B 214 vor. Auf Seiten der Gemeinde Wendeburg ist eine Ergänzung der Radwegeverbindung bis zur Ortschaft Harvesse ebenfalls vorgesehen. Alle über den vorhandenen Straßenkörper hinaus benötigten Flächen werden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung in die festgesetzten Straßenverkehrsflächen integriert. Die Detailplanungen sind als Anlage zur Begründung den Planunterlagen beigelegt.

Nordöstlich der B 214 setzt der Bebauungsplan die Erhaltung sowie Ergänzung der vorhandenen Sprühschutzhecke als Kompensationsmaßnahme fest.

2.2 Immissionsschutz

Im Falle eines Neubaus oder einer wesentlichen Änderung (erheblicher baulicher Eingriff durch den der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg auszugehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder auf mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird) eines öffentlichen Verkehrsweges ist für den Baulastträger die Regelung gem. 16. BImSchV²⁾ maßgebend, um abschätzen zu können, inwiefern Lärmschutzmaß-

²⁾ Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrs-

Gemeinde Schwülper, Samtgemeinde Papenteich, Landkreis Gifhorn

nahmen an der bestehenden Bebauung erforderlich werden können. Im Einzelnen ist in § 1 der 16. Verordnung Folgendes ausgeführt:

(1) Die Verordnung gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen (Straßen und Schienenwege).

(2) Die Änderung ist wesentlich, wenn

1. eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder
2. durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird.

Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Rein rechnerisch ergibt sich eine Änderung des Mittelungspegels eines Verkehrsweges um ca. 3 dB(A), wenn die Verkehrsbelastung im jeweiligen Beurteilungszeitraum – bei ansonsten unveränderten Rahmenbedingungen – verdoppelt (+ 3 dB(A)) bzw. halbiert (- 3 dB(A)) wird. Änderungen des Mittelungspegels um ca. 10 dB(A) werden subjektiv als Halbierung bzw. Verdoppelung der Geräuschimmissionsbelastung beschrieben.

In der 16. BImSchV sind die Immissionsgrenzwerte (IGW) bei vergleichbaren Gebietskategorien i.d.R. jeweils um 4 dB(A) höher als entsprechende Orientierungswerte der DIN 18005-1, Blatt 1³⁾, wie folgende Tabelle zeigt:

Gebietsart	16. BImSchV Immissionsgrenzwerte dB(A)	DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1 Orientierungswerte in Klammern: gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm dB(A)
	Tag / Nacht	Tag / Nacht
Industriegebiet	69 / 59	n.n.
Gewerbegebiet	69 / 59	65 / 50 (55)
Dorf- und Mischgebiete	64 / 54	60 / 50 (45)
Allgemeine Wohngebiete	59 / 54	55 / 45 (40)

Tag: 06.00 – 22.00 Uhr, Nacht: 22.00 – 06.00 Uhr

Bei der geplanten Maßnahme wird ein vorhandener Trassenverlauf in seiner Lage verändert. Grundsätzlich ist bei städtebaulichen Vorhaben auf die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 abzustellen. Bei der vorliegenden Maßnahme handelt

³⁾ schutzverordnung – 16.BImSchV) vom 12.06 1990, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil 1
DIN 18005, Teil 1 "Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlage und Hinweise für die Planung", Juli 2002, Beuth Verlag GmbH, Berlin

Gemeinde Schwülper, Samtgemeinde Papenteich, Landkreis Gifhorn

es sich um den Ausbau eines bestehenden Verkehrsweges und um keine völlige Neuplanung. Insofern kann die Gemeinde bei der grundsätzlichen Abwägung hinsichtlich angrenzender schutzbedürftiger Nutzungen auf die Immissionsschutzgrenzwerte der 16. BImSchV zurückgreifen.

Schutzbedürftige Bebauungen mit Wohnen im Außenbereich bestehen in südöstlicher Richtung in Verlauf der B 214 in rd. 850 m und in östlicher Richtung in rd. 500 m. Die Ortslage von Harvesse ist rd. 590 m entfernt. Eine Biogasanlage besteht in Richtung Watenbüttel an der B 214 in rd. 550 m; unmittelbar am Knotenpunkt befindet sich ein Abwasserpumpwerk des Abwasserverbandes Braunschweig. Im Bereich der Biogasanlage und des Pumpwerkes bestehen keine schutzbedürftigen Nutzungen.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 6 "Harvesse-Südost" der Gemeinde Wendeburg wurde ein Schalltechnisches Gutachten⁴⁾ erstellt, welches für den Prognosefall (Verkehrsmengen 2025/2030 incl. Logistikzentrum) nach dem Ergebnis des vorliegenden verkehrstechnischen Gutachtens⁵⁾ die zugehörigen Emissionspegel der Straße ermittelt:

Tabelle – Verkehrsmengen und Lkw-Anteil / Prognosefall

Abschnitt	Straße	M _T [Kfz/h]	p _T [%]	M _N [Kfz/h]	p _N [%]
[1]	L 321 Wendeburger Straße westlich B 214	375	15,5	98	35,3
[2]	L 321 Hauptstraße östlich B 214	290	9,7	53	15,5
[3]	B 214 nördlich L 321	759	12,9	135	20,4
[4]	B 214 südlich L 321	872	15,3	179	30

alle Pegelangaben in dB(A)

Tabelle – Emissionspegel der Straßen / Prognosefall

Abschnitt	Straße	L _{m,E,T}	L _{m,E,N}
[1]	L 321 (v _{zul} = 70 km/h)	64,9	62,0
[2]	B 214 (v _{zul} = 100/80 km/h)	64,4	58,0
[3]	B 214 (v _{zul} = 100/80 km)	69,2	62,8
[4]	B 214 (v _{zul} = 70 km)	70,2	65,2

alle Pegelangaben in dB(A)

Nach den Ergebnissen einer überschlägigen Ausbreitrechnung⁶⁾ sind im Bereich der angesprochenen Wohnbebauung Mittelungspegel von unter 50 dB(A) tags und unter 45 dB(A) nachts festzustellen. Die maßgebenden Immissionsgrenzwerte der

⁴⁾ Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 6 "Harvesse-Südost" der Gemeinde Wendeburg, Ortschaft Harvesse, Nr. 13111/B; Bonk, Maire, Hoppmann GbR, Oktober 2013

⁵⁾ Verkehrstechnische Untersuchung zur Anlage eines geplanten Logistik-Optimierungszentrums für das VW-Werk Braunschweig in der Gemeinde Wendeburg, Zacharias Verkehrsplanungen, Hannover Juni 2013

⁶⁾ Aus- und Umbau der Bundesstraße B 214 im Bereich Harvesse/ LOZ; Bonk, Maire, Hoppmann GbR, Juli 2014

Gemeinde Schwülper, Samtgemeinde Papenteich, Landkreis Gifhorn

16. BImSchV werden unterschritten, so dass eine Prüfung auf wesentliche Änderung nicht erforderlich wird.



Südwestlich des Knotenpunktes befindet sich das über den Bebauungsplan "Nr. 6 Harvesse-Südost" der Gemeinde Wendenburg überplante Industriegebiet. In dem Industriegebiet wird z. Zt. ein Logistikzentrum errichtet. Der Bebauungsplan schließt die ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzungen aus. Ein Schutzanspruch besteht nicht.

Ein Anspruch auf Lärmschutz kann insofern ausgeschlossen werden.

2.3 Grünordnung und Landschaftspflege

Das Plangebiet der vorliegenden Bauleitplanung befindet sich westlich der Ortslage von Groß Schwülper und erfasst die Straßentrassen sowie einen Teil der bisherigen Seitenräume der Landesstraße L 321 und der Bundesstraße B 214 in dem Abschnitt zwischen der "Einmündung Kreuzkamp" und der Westseite der Straßentrasse der Bundesstraße.

Das Plangebiet hat insgesamt eine Fläche von rd. 3,68 ha, von denen rd. 3,54 ha als Straßenverkehrsfläche und 0,14 ha als landwirtschaftliche Fläche mit Anpflanzgebot festgesetzt sind.

Durch die geplanten Ausbaumaßnahmen im Straßenbereich der B 214 (Spurverbreiterung) bzw. der L 321 ("Anbau" eines Radweges) werden Eingriffe in die hier angrenzend an den Straßenkörper vorhandenen Grünflächen bzw. Sprühschutzhecken vorbereitet. Das Ergebnis hat Eingang in den Umweltbericht gefunden und im Rahmen der hier erforderlichen Eingriffsbilanzierung ebenfalls die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Gemeinde Schwülper, Samtgemeinde Papenteich, Landkreis Gifhorn

Ziel im Rahmen der Planung ist es dabei, die vorhandenen Grünflächen und vor allem Gehölzbestände in den Straßenseitenräumen soweit als möglich zu erhalten.

Im Bereich des Radweges entlang der L 321 wird aufgrund des anzulegenden verbreiterten Banketts zur Sicherung der Befahrbarkeit durch Pflegefahrzeuge und im Bereich der Aufweitung der Bundesstraße im Mittel von rd. 3,00 m in die Sprühschutzhecke eingegriffen. Hierzu hat es bereits Vorabstimmungen mit den betroffenen Trägern gegeben.

3.0 Umweltbericht

Der Umweltbericht wurde als **Teil 2 der Begründung** von der Arbeitsgruppe Land & Wasser, Prof. Dr. Kaiser, (Juli 2014) erstellt.

4.0 Auswirkungen auf Natur und Landschaft (gem. LBP)

Zur Ermittlung der möglichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts wurde durch das Büro alw, Arbeitsgruppe Land & Wasser, im Juni 2014 ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Dessen Ergebnisse nachfolgend dargestellt werden:

- Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Die folgenden allgemeinen Vorkehrungen zur Vermeidung beziehungsweise Verminderung von Beeinträchtigungen dienen der Schonung der für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild als wertvoll erkannten Elemente und Funktionen:

- Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen, vor allem der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), der AVV-Baulärm sowie sonstiger Regelungen zu Lärmemissionen und Erschütterungen,
- Nutzungsbegrenzung der Zubringerstrecken auf das notwendigste Maß, Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß,
- Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen,
- Nutzung von aus Umweltsicht wenig empfindlichen Bereichen als Baustelleneinrichtungsflächen (Wegeflächen und Ackerland),
- Gehölzrodungen und Fällarbeiten nur außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September. Höhlenbäume sind zuvor von fachkundigem Personal auf das Auftreten von Fledermäusen und höhlenbewohnenden Vogelarten zu prüfen. Eventuell festgestellte Tiere sind vor der Fällung zu sichern und durch eine fachkundige Person umzusiedeln. Im Rahmen der Höhlenkontrolle sind die Höhlen unzugänglich zu verschließen, sofern die Baumfällung nicht am gleichen Tag erfolgt,
- Schutz verbleibender Gehölzbestände und sonstiger Vegetationsbestände vor Beschädigungen in der Bauphase gemäß DIN 18920,
- ordnungsgemäße Lagerung, Verwendung und Entsorgung boden- und wassergefährdender Stoffe während der Bau- und Unterhaltungsarbeiten,
- sofortige und umfassende Beseitigung von bei Unfällen oder Leckagen austretenden Schadstoffen und ordnungsgemäße Entsorgung,

Gemeinde Schwülper, Samtgemeinde Papenteich, Landkreis Gifhorn

- Entfernung aller nicht mehr benötigter standortfremder Materialien nach Bauen-
de,
- fachgerechtes Abräumen und getrennte Lagerung des Oberbodens vom übrigen
Aushubmaterial, Abtransport und ordnungsgemäße Verwertung nicht vor Ort be-
nötigten Bodenmaterials,
- Rekultivierung der in der Bauphase beanspruchten Bodenbereiche (Arbeitsstrei-
fen) in Orientierung am Ausgangszustand beziehungsweise entsprechend der
vorgesehenen Folgenutzung,
- Versickerung des abzuführenden Niederschlagswassers in Mulden und Grün-
streifen,
- Bereitstellung künstlicher Quartiere für Fledermäuse als vorsorglicher Ersatz für
die Verluste älterer Einzelbäume mit Asthöhlen,
- Überwachung der Erdarbeiten durch die archäologische Denkmalpflege; bislang
unbekannte Funde und Befunde müssen sachgerecht geborgen beziehungswei-
se untersucht werden.

5.0 Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Land- schaftsbildes

Die Kompensationsmaßnahmen werden gegliedert nach den Eingriffsorten Bundes-
straße 214 und Landesstraße 321.

- Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Es kommt zu folgenden Biotopverlusten:

Straßenverkehrsflächen der B 214

- 625 m² Strauch- Baumhecke (HFM) – Wertstufe III
- 13 Einzelbäume von allgemeiner Bedeutung – Wertstufe III
- 8 Einzelbäume von besonderer bis mittlerer Bedeutung – Wertstufe IV
- 6.370 m² Stauden- und Grünlandsäume (GET/ UHM) – Wertstufe II
- 25 m² Brennesselfluren (UHB)) – Wertstufe II
- 425 m² Baustellenfläche (OX) - Wertstufe I

Straßenverkehrsflächen der L 321

- 1.650 m² Strauch- Baumhecke (HFM) – Wertstufe III
- 140 m² naturnahes Feldgehölz (HN) – Wertstufe III
- 2.890 m² Stauden- und Grünlandsäume – Wertstufe II
- 150 m² Baustellenfläche (OX) – Wertstufe I

- Es kommt zu folgenden Auswirkungen auf Tiere

Straßenverkehrsflächen der B 214

- Fledermäuse: Durch den Verlust von neun älteren Einzelbäumen kann es zu ei-
nem Verlust von Quartieren kommen.

- Schutzgut Boden

Gemeinde Schwülper, Samtgemeinde Papenteich, Landkreis Gifhorn

Durch den Bau der Anlagen kommt es bei den versiegelten Flächen zu einem dauerhaften Verlust der oberen Bodenschichten und der natürlichen Bodenfunktionen. Die Bereiche haben für das Schutzgut Boden anschließend nur noch eine geringe Bedeutung (Wertstufe I). Relevante Beeinträchtigungen ergeben sich bei der Versiegelung von Böden der Wertstufen V bis II:

Straßenverkehrsflächen der B 214

- 0,4 ha Versiegelung von Böden - Wertstufe III,
- 0,16 ha Teilversiegelung (25 v.H.) von Böden - Wertstufe III

Straßenverkehrsflächen der L 321

- 0,18 ha Versiegelung von Böden - Wertstufe III,
- 0,24 ha Teilversiegelung (25 v.H.) von Böden - Wertstufe III

- Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Betrachtungsraum nicht vorhanden.

Die vorhabenbedingte Versiegelung und Verdichtung von Böden führt zum Verlust beziehungsweise zu einer Beeinträchtigung von Grundwasserneubildungsflächen. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung wird das von den Verkehrsflächen abzuleitende Wasser über Versickerungsmulden versickert.

Somit entstehen keine erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgut.

- Schutzgut Klima und Luft

Bioklimatisch wertvolle Bereiche werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen und beeinträchtigt.

Ausgeprägte Kaltluftbahnen sowie thermisch belastete Siedlungsbereiche sind im Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden. Frischluftleitbahnen sind im Betrachtungsraum nicht vorhanden. Der Wirkaspekt kann vernachlässigt werden.

Lufthygienisch bedeutsame Bereiche sind im Betrachtungsraum nicht vorhanden. Der Wirkaspekt kann vernachlässigt werden.

Durch die zusätzliche Versiegelung kann es zu Kleinklimatischen Veränderungen kommen. Die Auswirkungen werden als unerheblich eingestuft.

- Schutzgut Landschaft

Bei Ausbau der Verkehrsflächen kommt es zu einem Verlust von der naturräumlichen Eigenart entsprechenden Landschaftsbildelementen. Es ergibt sich eine negative Veränderung des Landschaftsbildes.

Straßenverkehrsflächen der B 214

- 625 m² Strauch- Baumhecke (HFM) – Wertstufe III
- 13 Einzelbäume von allgemeiner Bedeutung – Wertstufe III
- 8 Einzelbäume von besonderer bis mittlerer Bedeutung – Wertstufe IV

Straßenverkehrsflächen der L 321

- 1.650 m² Strauch- Baumhecke (HFM) – Wertstufe III
- 140 m² naturnahes Feldgehölz (HN) – Wertstufe III

- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Betroffenheit von Kulturdenkmalen ist nicht bekannt, kann jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

- Schutzgut Mensch

Belastung/Beeinträchtigung der Voraussetzungen für ruhige, ungestörte Erholung in der Landschaft durch Lärm, Staub- und Schadstoffemissionen. Die Belastungen können zu dauerhaften Beeinträchtigungen der Qualität der Landschaft für eine ruhige, ungestörte Erholung führen. Beeinträchtigende Lärmpegel sind ab etwa 50 dB(A) zu erwarten, funktional ist eine den Menschen betreffende Nutzung betroffen.

6.0 Kompensationsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen dienen dem Ausgleich der vorstehend dargestellten erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die betroffenen Wert- und Funktionselemente müssen dabei weitgehend gleichartig, in einem planungsrelevanten Zeitraum (bis zu etwa 25 Jahre) und im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem betroffenen Funktionsraum wiederhergestellt werden.

6.1 Maßnahmen im Bebauungsplangebiet

Die Sicherung der Maßnahmen erfolgt durch Festsetzungen im Bebauungsplan:

- Erhalt und Ergänzung von Bäumen und Hecken (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Zur Kompensation von Heckenverlusten, von Revierverschmälerungen Gehölz bewohnender Vogelarten, von Bodenversiegelungen und -überformungen erfolgen in Ergänzung der bestehenden Sprühschutzhecken Anpflanzungen nördlich des Knotenpunktes auf der Ostseite der Bundesstraße. Insgesamt erfolgt eine Neuanpflanzung entsprechend dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag auf rd. 550 m². Die Gehölzpflanzungen gleichen damit auch einen Teil des Verlustes an landschaftsbildwirksamen Gehölzstrukturen aus. Die zu erhaltende Hecke sowie die Neuanpflanzungen umfassen eine Gesamtfläche von rd. 1430 m².

- Eingrünung durch Ansaat von Landschaftsrasen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Durch die Umbaumaßnahme werden die im Straßenbereich vorhandenen Landschaftsrasenbereiche zerstört. Um sicherzustellen, dass die Seitenstreifen des Radweges und des Kreuzungsbereiches sowie die Entwässerungsmulden wieder mit Landschaftsrasen eingegrünt werden, erfolgt die Absicherung mittels textlicher Festsetzung. Es werden sich zukünftig wieder ähnliche Bodenfunktionen auf derselben Fläche entwickeln können. Damit ist eine Kompensation der Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen gewährleistet. Durch eine Ansaat mit Landschaftsrasen werden die Böschungen gegen Erosion geschützt.

- Vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahme

Für die Zerstörung potentieller Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von das Gehölz bewohnenden Fledermausarten sind insgesamt 9 Fledermauskästen an Gehölzen vorzusehen.

6.2 Maßnahmen auf externen Ausgleichsflächen (§ 11 BauGB – Städtebaulicher Vertrag)

- Kompensationspool Giebelmoor

Zur Kompensation der verbleibenden Gehölzverluste, Versiegelung von Böden und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt die Inanspruchnahme von 6.004 m² des Flächenpools Giebelmoor zwischen den Ortschaften Rühren und Kaiserwinkel (Landkreis Gifhorn).

Die Maßnahmen sind geeignet, die erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter in ausreichendem Maße zu kompensieren.

Für Maßnahme die sich außerhalb des Plangebietes befindet, erfolgt eine verbindliche Sicherung der Ausgleichsfläche gem. § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB durch einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB.

7.0 Flächenbilanz

Nutzung	Fläche	Anteil
Verkehrsflächen	3,54 ha	96 %
Landwirtschaftliche Fläche mit Anpflanzung	0,14 ha	4 %
Plangeltungsbereich	3,68 ha	100 %

8.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

- Denkmalschutz

In der Stellungnahme des **Landkreises Gifhorn - Untere Denkmalschutzbehörde** - vom 20.12.2013 erfolgt der Hinweis, dass das Auftreten von archäologischen Denkmälern bei Bodenarbeiten nicht auszuschließen ist. Bei Auffund hat eine unverzügliche Meldung an die Unteren Denkmalschutzbehörde oder den Kreisarchäologen (Herrn Dr. Wallbrecht, Tel. 05371/3014) zu erfolgen. Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

- Landwirtschaft

Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen** weist in der Stellungnahme vom 16.12.2013 und 27.08.2014 auf die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange – gerade auch bei dem Planvollzug- wie folgt hin:

1. Die Zuwegung der einzelnen Flurstücke darf durch den Radwegneubau nicht beeinträchtigt werden. Die sichere Erschließung der Flurstücke ist ein öffentlicher Belang und ist in jedem Fall sicher zu stellen. Die vorhandenen Feldzufahrten sind wieder herzustellen. Bei Gehölzpflanzungen an landwirtschaftlichen Flächen

Gemeinde Schwülper, Samtgemeinde Papenteich, Landkreis Gifhorn

ist sicher zu stellen, dass herüberwachsende Äste und Wurzeln nicht zu Bewirtschaftungserschwernissen bzw. Ertragseinbußen führen

2. Die Feldzufahrten sind in ihrer Ausgestaltung bzw. Traglast an die heutigen Anforderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs anzupassen. Im Bereich der Feldzufahrten muss der Radweg verstärkt, das heißt nach den Richtlinien des ländlichen Wegebbaus, angelegt werden, um den hohen Achslasten Stand zu halten.
3. Geschotterte Wirtschaftswege werden durch den Radwegbau tangiert. Damit es hinsichtlich der verwendeten Baumaterialien zu keinen Konflikten kommt z.B. durch Schotter, der durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Radweg gefahren wird, empfehlen wir einen größeren Bereich der Wirtschaftswege mit Bitumen auszubauen, um eine Ausrollzone für die Schlepperreifen zu schaffen.
4. Ob durch den Radwegneubau Dränagen berührt werden, ist uns nicht bekannt. Sollten sie betroffen sein, darf ihre Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden. Gegebenenfalls besitzen die Grundeigentümer Drainagepläne, die nach Absprache zur Verfügung gestellt werden könnten.
5. Auf den an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt die Abwasserverregnung.
6. Die Bauarbeiten sollten möglichst nicht zu Bestell- und Erntezeiten durchgeführt werden.
7. Sollten Wirtschaftswege oder landwirtschaftliche Nutzflächen für die Errichtung von Baustraßen bzw. für die Zwischenlagerung von Baumaterialien in Anspruch genommen werden, ist dieses im Vorfeld mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern abzustimmen und in einem privatrechtlichen Vertrag zu regeln. Nach der Fertigstellung des Radweges muss eine ordnungsgemäße Rekultivierung der Flächen vorgenommen werden. Wir regen an vor und nach der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen einen Sachverständigen zum Zweck der Beweissicherung für Entschädigungsansprüche einzuschalten.
8. Laut Planung sollen entstehende Kompensationsforderungen im Gemeindegebiet Schwülper umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass jede Bauleitplanung sparsam mit Grund und Boden umzugehen hat. Dies gilt auch für die Umsetzung der Kompensationsforderungen. Im Hinblick auf die Flächenauswahl sollte die örtliche Landwirtschaft mit eingebunden werden. Sie könnte aus landwirtschaftlicher Sicht weniger wertvolle Flächen gegebenenfalls zur Verfügung stellen.

Wir setzen uns dafür ein die Kompensation in Form von Ersatzgeldzahlungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz auszugleichen. Eine ökologische Aufwertung von bereits vorhandenen Biotopen oder Waldflächen (Umbau von Nadelwald zu Misch- oder Laubwald) ist ein geeignetes Mittel den zusätzlichen Flächenverbrauch einzuschränken.

- Abwasserverregnung

Die **Stadt Braunschweig- Untere Wasserbehörde** schrieb mit Datum vom 17.09.2014:

Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde der Stadt Braunschweig ist durch die Zuständigkeit für die Verregnungserlaubnis des Abwasserverbandes Braunschweig begründet. Die Erlaubnis des Abwasserverbandes wurde für den betroffenen Bereich entsprechend geändert. Die erforderlichen Maßnahmen wurden im Vorfeld mit der

Unteren Wasserbehörde abgestimmt, der vorgelegten Planung wird insoweit zugestimmt.

Die Sprühschutzhecken sind, soweit es die vorgelegte Planung ermöglicht, zu erhalten, bzw. neu anzulegen. Dort wo im Ausnahmefall ein Heckenrückschnitt erforderlich ist, ist der verbleibende Heckenabschnitt durch eine Intensivierung der Heckenpflege und geeignete Pflanzenwahl zu einer möglichst dichtbezweigten und -belaubten Hecke zu entwickeln um die Ursprungsfunktion -Sprühschutz- wieder zu gewährleisten.

- Verkehr

Die **NLSTBV, Außenstelle Wolfenbüttel** weist vorsorglich in ihrer Stellungnahme vom 05.09.2014 darauf hin, dass bei geplanten Neupflanzungen von Bäumen im Bereich der Bundesstraße B 214 und Landesstraße L 321 die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu berücksichtigen sind. Bäume gehören im Sinne der RPS 2009 zu nicht verformbaren punktuellen Einzelhindernissen (Gefährdungsstufe 3). In Abhängigkeit der zulässigen Geschwindigkeiten auf der Bundes- bzw. Landesstraße ist unterhalb der kritischen Abstände auf Baumpflanzungen zu verzichten.

- Leitungsträger

Deutsche Telekom Technik GmbH (25.08.2014):

Mit Einladung zum 21.07.2014 wurde das Projekt mit der Niedersächsischen Straßenbehörde und Verkehr sowie einem Planungsbüro erörtert.

Die im Kreuzungsbereich des Planes eingezeichnete Notrufsäule (NRT) ist nicht mehr vorhanden.

Beschreibung der Trassen im B- Planbereich "Kreuzung B 214/L 321" .

Wir gehen davon aus, dass unsere in Betrieb verbleibende Trasse auf der Nordseite des Geltungsbereiches zwischen Schwülper und Wendeburg nicht betroffen ist.

Der Querungsbereich unserer Trasse von der Nordseite zum Pumpwerk ist zu schützen.

Wir gehen davon aus, dass die Paralleltrasse nach Klein Schwülper nicht mehr betroffen ist.

Es gilt die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH.

Bitte binden sie uns zeitnah in den weiteren Verlauf ein.

Bei Fragen sprechen sie uns bitte an.

LSW Netz GmbH & co KG (12.08.2014)

Wir haben den oben genannten Bebauungsplan aus Sicht unserer Gesellschaft und aus Sicht der GLG Netz GmbH geprüft.

Unsere Planung sieht vor, dass im Zuge des Radwegebaus ein Strom-Anschlusskabel von der Netzstation "Sandkrug" bis zur Zähleranschlusssäule der Ampel an der Kreuzung L 321/B 214 verlegt wird. Des Weiteren soll die 0,4-kV-Freileitung, die von der von Station "Sandkrug" bis zum Gebäude Hauptstraße 27 verläuft, abgebaut und durch ein im geplanten Radweg verlegtes Kabel ersetzt werden. Zu Ihrer Information erhalten Sie unsere zurzeit gültige Planung als Anlage.

Avacon AG, Burgwedel (21.08.2014)

Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.

Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung des DVGW-Regelwerkes GW 125 und ATV-H 162 "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" zu beachten. Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen in privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen.

Vor Beginn der Baumaßnahmen bitten wir sie, eine aktuelle Leitungsauskunft bei uns einzuholen.

Wir bitten Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen.

- Kampfmittel

Das **LGLN, RD Hannover –Kampfmittelbeseitigungsdienst-** weist in der Stellungnahme vom 09.12.2013 auf eine nicht bestätigbare Kampfmittelfreiheit hin.

- Militärdienst

Das **BAIUD, Bundeswehr (19.12.2013)** und das **Landeskommando Niedersachsen der Bundeswehr (16.12.2013)** weisen auf die Zugehörigkeit der B 214 zu dem Militärischen Grundnetz (Militärstraße 7255) hin. Bei Bauarbeiten am Straßenkörper der B 214 sind die Forderungen der RIST und RABS einzuhalten.

9.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

9.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit dem Vorentwurf durch Offenlage vom 09.12.2013 bis zum 20.12.2013 in der Verwaltung in Schwülper durchgeführt.

9.2 Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben der Gemeinde Schwülper vom 27.11.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 27.12.2013 aufgefordert.

9.3 Öffentliche Auslegungen / Beteiligungen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Zum Planverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat die öffentliche Auslegung vom 08.08.2014 bis zum 08.09.2014 stattgefunden. Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Datum vom 01.08.2014 angeschrieben und zu einer Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist aufgefordert.

Die im Rahmen der einzelnen Verfahrensschritte vorgetragenen Gesichtspunkte wurden zum Gegenstand der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gemacht.

10.0 Zusammenfassende Erklärung

10.1 Planungsziel

Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von rd. 3,7 ha. Er hat zwei Ziele. Zum einen soll entlang der Südseite der L 321 westlich der Ortslage Groß Schwülper der bis zur Kreuzung Sandkrug bereits vorhandene Radweg bis zur B 214 im Westen verlängert werden. Zum anderen soll im Bereich der Kreuzung zwischen L 321 und B 214 der Verkehrsfluss verbessert werden. Zu diesem Ziel wird die Fahrbahn der Bundesstraße um einen Geradeausfahrstreifen je Richtung erweitert. Zusätzlich erfolgt die Trennung der Verkehre aus beiden Ästen der Landesstraße 321 in eine kombinierte Geradeaus- und Rechtsabbiegespur sowie einen separat markierten Linksabbieger (aus Richtung Schwülper). Die Fahrstreifen aus Richtung Wendeburg werden in einen kombinierten Geradeaus- und Linksabbieger sowie einen Rechtsabbieger geteilt. Die verbleibenden Verkehrsflächen werden entsprechend angepasst.

Gemeinde Schwülper, Samtgemeinde Papenteich, Landkreis Gifhorn

Im Hinblick auf diese Planungsziele setzt dieser Bebauungsplan vordringlich Straßenverkehrsflächen fest. Bei den zukünftigen Ausbaumaßnahmen wird in jedem Fall in die bisher begrünten Seitenräume der aktuell vorhandenen Verkehrsflächen eingegriffen; es kommt zu zusätzlichen Versiegelungen. Der Eingriff in die Randbereiche und die hier vorhandenen Sprühschutzhecken ist im Rahmen des Umweltberichtes bilanziert.

10.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung

Gemäß § 2 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Gegenstand der Prüfung waren die Schutzgüter Naturschutz und Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie der Bodenschutz.

Neben Planwerken und einer Vor-Ort-Besichtigung wurde als Grundlage für die Prüfung ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, welcher vordringlich die Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden sowie Landschaftsbild untersucht hat.

Die Überplanung der Straßenseitenräume führt zu Verlusten vorhandener Biotopstrukturen. Dies betrifft vor allem Gehölzbestände sowie Gras- und Staudenfluren beziehungsweise Grünlandsäume. Im Hinblick auf artenschutzrechtliche Bestimmungen zu geschützten Tierarten ergeben sich zwar Beeinträchtigungen, die jedoch nicht so gravierend sind, dass sie die Planung infrage stellen.

Durch die Flächenversiegelungen gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Hiervon sind Bodenbereiche von allgemeiner Bedeutung betroffen.

Der Bau des Radweges beziehungsweise der Kreuzungsausbau bewirken in bisher unbebauten Bereichen des Plangebietes insbesondere durch die Verluste an Gehölzbeständen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen, Wasser, Klima und Luft bleiben unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit. Bislang sind an Kulturgütern nur Bodendenkmäler im näheren Umfeld des Plangebietes bekannt. Durch eine archäologische Baubegleitung wird sichergestellt, dass gegebenenfalls auftretende Funde und Befunde fachgerecht untersucht werden. Spritzschutzhecken als sonstige Sachgüter werden in ihrer Breite reduziert und erfüllen teilweise auch weiterhin ihre Funktion.

11.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet

Der Bebauungsplan bereitet bodenordnende Maßnahmen durch die Festsetzung einer Verkehrsfläche unter Inanspruchnahme Flächen Dritter vor. Hierbei ist für den Knotenumbau der Flächenerwerb vom Abwasserverband Braunschweig, für den Radweg nach Groß Schwülper Fläche vom Abwasserverband Braunschweig, dem Landkreis Gifhorn sowie von der Feldmarkinteressentschaft Groß Schwülper durch die Straßenbauverwaltung/ Bund zu erwerben. Es handelt es sich um Teilflächen der Flurstücke 114, 140, 97/6, 116/2, 128, 82/2 und 88 der Flur 6 Gemarkung Groß Schwülper.

Gemeinde Schwülper, Samtgemeinde Papenteich, Landkreis Gifhorn

Grundsätzlich ist allein mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes noch keine enteignungsrechtliche Vorwirkung verbunden; dies erfolgt erst durch die Umsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

In dem vorliegenden planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan wird jedoch die Inanspruchnahme von Privateigentum durch die öffentliche Verkehrsfläche vorbereitet und damit einer öffentlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Aus diesem Grunde entsteht bereits vor der eigentlichen Inanspruchnahme ein Anspruch durch Entschädigung in Geld gem. § 40 Abs. 1 Nr. 5 BauGB oder durch Übernahme gem. § 40 Abs. 2 BauGB. Der Rechtsplan und die darin festgesetzte öffentliche Straßenverkehrsfläche basieren auf der von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Außenstelle Wolfenbüttel und der Gemeinde Schwülper erstellten Straßenplanung.

11.1 Herstellen öffentlicher Straßen

Der Ausbau des südlich der L 321 vorgesehenen Radweges ist durch den Träger der Straßenbaulast bzw. die Gemeinde vorgesehen. Der Kreuzungsausbau im Bereich der B 214 wird durch den Straßenbaulastträger durchgeführt.

11.2 Besondere Maßnahmen zur Ordnung des Bodens

Die Eigentumsverhältnisse im Plangeltungsbereich des Bebauungsplans sind mit den festgesetzten Verkehrsflächen in Einklang zu bringen. Hierbei sind Regelungen mit den Grundeigentümern, wie beispielsweise dem Abwasserverband Braunschweig als Eigentümer der Sprühschutzhecken, einvernehmlich zu treffen.

12.0 Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans

Zur Verwirklichung des Bebauungsplans sind der Radweg herzustellen und die Kreuzung L 321/ B 214 auszubauen. Anfallendes Oberflächenwasser ist in die vorhandenen bzw. nach Verbreiterung der Fahrbahn neu anzulegenden Entwässerungsgräben einzuleiten.

13.0 Verfahrensvermerk

Die Begründungen zum Bebauungsplan und der örtlichen Bauvorschrift haben mit dem dazugehörigen Beiplan gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.08.2014 bis 08.09.2014 öffentlich ausgelegen.

Sie wurden in der Sitzung am durch den Rat der Gemeinde Schwülper unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren beschlossen.

Groß Schwülper, den

.....

(Bürgermeister)

Gemeinde Schwülper, Samtgemeinde Papenteich, Landkreis Gifhorn

**Teil 2 der Begründung zum Bebauungsplan: Umweltbericht,
Arbeitsgruppe Land & Wasser,
Prof. Dr. Kaiser, (Juli 2014)**
